

Verband für Kleine Münsterländer

Geschäftsstelle

KIM – Beate Mitmeier – Seifersdorf – Am Waldesrand 3 – 01744 Dippoldiswalde

Geschäftsführerin
Tel.: 0351-811 9458
e-Mail: mitmeier@kleine-
muensterlaender.org

23.11.2020

Anerkennung neuer Deckrüden mit vorläufiger Form- und Haarwertbeurteilung

Auf Antrag des Vorstands erweitert die Zuchtkommission den Zuchteinsatz für neu zugelassene Deckrüden mit einer vorläufigen Form- und Haarwertbeurteilung von einem auf fünf Deckakte.

Begründung: Zur Anerkennung als Zuchthund gibt es gemäß § 5 b der Zuchtordnung bei besonderen Fällen die Möglichkeit einer vorläufigen Form- und Haarwertbeurteilung, die für eine Frist von 12 Monaten zum einmaligen Zuchteinsatz berechtigt. Zurzeit liegen aufgrund der Corona-Pandemie besonderen Umstände vor, da kaum noch Zuchtschauen stattfinden. Um die Auswahl an Deckrüden für die Züchter nicht zu sehr einzuengen hat der Vorstand des Verbandes für Kleine Münsterländer den Antrag gestellt, die Regelung für Deckrüden von einem Deckakt auf fünf zu erweitern. Gemäß Anhang drei der Zuchtordnung beschließt die Zuchtkommission „in besonderen Fällen unter anderem über Zuchtsperren und Zuchtfreigaben“ und entspricht hiermit dem Antrag des Vorstands auf die Freigabe von vier zusätzlichen Deckakten für Rüden mit einer vorläufigen Form- und Haarwertbeurteilung mit folgenden Bedingungen:

1. Voraussetzung für eine vorläufige Beurteilung ist, dass alle anderen Bedingungen zur Zuchtzulassung vorliegen.
2. Rüden des KLM-Verbandes haben für das Kalenderjahr 2021 mit einer vorläufigen Formwertbeurteilung fünf Deckakte frei, wenn der Rüde in Form- und Haarwert mindestens mit „gut“ bewertet wurde (ZO § 5 b) und keine Über- oder Untergröße im Toleranzbereich festgestellt wurde.
3. Die Bewertung der Hunde erfolgt in Absprache mit dem jeweiligen Landesgruppenzuchtwart, durch einen oder mehrere vom KLM-Verband zugelassene Spezialzuchtrichter oder Formwertrichter.
4. Die so anerkannten Zuchthunde können im KLM Heft und auf der Homepage mit dem Hinweis vorläufige Zuchtfreigabe bis maximal zum 31.12.2021 veröffentlicht werden.
5. Die Kosten (Nenngeld / Richterspesen usw.) regeln die Landesgruppen in eigener Zuständigkeit.

im Namen des Bundesvorstandes KIM